

# ZH\_OBERGERICHT RT250084 vom 27. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250084](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250084)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250084 du 27 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250084 del 27 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin." Ferner beantragt der Gesuchsgegner für den Fall, dass die Beschwerde abgewiesen werde, dass sämtliche Richter des Obergerichts in den Ausstand zu treten hätten (Urk. 11 S. 5). 1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-10). Wie sogleich aufzuzeigen sein wird, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

#### E. 2.1

Das Beschwerdeverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittel-

- 3 - instanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

#### E. 2.2

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis eines Beschwerdegrundes) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A\_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3 m.w.Hinw.; vgl. aber immerhin BGE 139 III 466 E. 3.4; BGE 145 III 422 E. 5.2; BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1). 3.1 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners nicht. Er trägt ohne Bezugnahme auf die Ausführungen der Vorinstanz vor, dass vom Rechtsöffnungsbetrag Fr. 4'070.– abzuziehen seien. Im vorinstanzlichen Verfahren liess er sich nicht vernehmen und bringt seine Einwendungen erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor. Er hätte den Zahlungsbeleg betreffend seine Teilzahlung vom 9. Januar 2024 (Urk. 13/3) sowie seine Ausführungen zum Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers bzw. deren Beilagen bereits im vorinstanzlichen Verfahren darlegen können und müssen. Bei den Vorbringen des Gesuchsgegners handelt es sich um Noven, welche im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen und nicht mehr zu berücksichtigen sind. 3.2 Der Gesuchsgegner macht weiter geltend, falls die Beschwerde nicht gutgeheissen werde, hätten sämtliche Richter des

Obergerichts in den Ausstand zu treten. Es bestehe die Gefahr der Befangenheit, da die Richter Forderungen ihres eigenen Arbeitgebers beurteilen müssten (Urk. 11 S. 5). Gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. a ZPO hat eine Gerichtsperson in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat. Ein gegen das ganze Gericht gerichtetes Ausstandsbegehren – ohne gesonderte Darlegung der Ausstandsgründe betreffend aller abgelehnten Gerichtspersonen – ist unzulässig (BSK ZPO-Weber, Art. 49 N 2a; BGE 114 Ia 278 E. 1). Vorliegend ist kein persönliches Interesse der Gerichtspersonen in der Sache ersichtlich, zumal das Inkassowesen keinen Einfluss auf die Arbeitsweise oder die Entlohnung der Gerichtspersonen hat. Weitere Ausstandsgründe sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht dargetan. Da somit

- 4 - von vornherein und offensichtlich kein Ausstandsgrund vorliegt (vgl. Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 ZPO), kann auf ein förmliches Ausstandsverfahren verzichtet werden. Auf das Ausstandsgesuch des Gesuchsgegners ist nicht einzutreten. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 4**

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 4'070.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und dem Gesuchsteller keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.